

Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen und Vögeln bei Sanierung, Umbau oder Abriss kirchlicher Gebäude

Konfliktlage und Handlungsgrundlagen

Sobald Gebäude repariert, renoviert bzw. saniert oder umgebaut werden, kann es unter Umständen zu Konflikten mit gebäudebewohnenden Tierarten kommen. Bei kirchlichen Gebäuden sollte es aus christlicher Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung selbstverständlich werden, dass vor jeder baulichen Maßnahmen an Kirchengebäuden und Kirchtürmen durch eine fachkundige Person abgeprüft wird, ob gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel davon betroffen sind oder sein könnten, und dass die jeweilige Kirchengemeinde nicht nur bestehende Gebäudequartiere erhält, sondern auch darüber hinaus neue Quartiere schafft (je nach Möglichkeiten und fachlicher Empfehlung) und somit Gottes Geschöpfen aktiv Lebensraum bietet, also den Erhalt der Artenvielfalt fördert. Zugleich gilt es, weitsichtige Lösungen für Konflikte mit verwilderten Haustauben zu finden.

Unabhängig von diesem christlichen Anspruch ist der gesetzliche Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 44 zu berücksichtigen, der besagt, dass gesetzlich geschützte Tierarten, darunter alle heimischen Vogelarten und Fledermausarten

1. nicht getötet werden dürfen (Tötungsverbot),
2. während ihrer Fortpflanzungszeit nicht erheblich gestört werden dürfen (Störungsverbot) und
3. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden dürfen (Zerstörungsverbot).

Wenn also bauliche Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden notwendig werden bzw. geplant werden, sind die folgenden Arbeitsschritte notwendig und sinnvoll:

Art und Umfang der Baumaßnahme klären

Wie groß ist der räumliche und zeitliche Umfang der Baumaßnahme? (z.B. bei notwendigen Reparaturen, geplanter Fassadendämmung, Dachsanierung, Dachausbau, Installation einer PV-Anlage, Anbau, Teilabriss, Abriss und Neubau usw.)

Abfrage zu Vorkommen gebäudebewohnender Fledermäuse u. Brutvögel

Sind Vorkommen von Fledermäusen oder Brutvögeln am bzw. im Gebäude bekannt?

- Abfrage bei Messner*in bzw. Hausmeister*in, bei Grundstücksnachbarn
- im Gemeindeteam, im Pfarreirat, in der Pfarreiverwaltung
- bei örtlichen und regionalen Naturschutzverbänden (z.B. NABU, BUND, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW u.a.),
- bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt des Landkreises bzw. in der Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt

Artenschutzfachliche Potentialeinschätzung des Gebäudes

Wenn keine oder unzureichende Kenntnisse über die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse oder Turmfalken, Dohlen, Mauersegler u.a. Brutvögel vorliegen, muss eine fachkundige Person (z.B. von einem Naturschutzverband, der AG Fledermausschutz oder einem Fachbüro) eine Gebäudekontrolle außen und innen durchführen und auf Brutplätze, Nester und Kotspuren von Brutvögeln sowie auf potentielle Hangplätze, Ein- und Ausflugöffnungen und Kotpellets von Fledermäusen absuchen.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotential

Mit welchen Auswirkungen der Baumaßnahme auf gebäudebewohnende Tierarten muss gerechnet werden?

- Gehen Schwalbennester, Brutplätze in Spalten am Dachtrauf, Brutnischen an Fassaden oder Kirchturm etc. verloren?
- Werden Fledermausquartiere oder Hangplätze gestört oder beseitigt?
- Werden Ein- und Ausflugöffnungen kurzzeitig oder dauerhaft versperrt?
- Werden klimatische Bedingungen der Fledermausquartiere im Dachstuhl, z.B. durch eine PV-Anlage, verändert?
- Kann das Brüten und die Jungenaufzucht erheblich gestört werden?
- Können junge o. winterschlafende Tiere bei Bauarbeiten zu Tode kommen?

Wenn einzelne dieser Fragen mit Ja beantwortet werden, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmt werden.

Artenschutzfachliche Untersuchung

Bei hohem Konfliktpotential können in Einzelfällen umfangreichere Untersuchungen der Brutvögel oder Fledermäuse am Kirchengebäude oder Kirchturm erforderlich werden, um angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Meist ist aber das Wissen um die betroffenen Arten und die Einschätzung des Konfliktpotentials ausreichend für die weitere Planung.

Artenschutzrechtliche Anforderungen an die Baumaßnahme

Mit folgenden Maßnahmen soll in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erreicht werden, dass die Störungen geschützter Tierarten und die Eingriffe in ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden oder minimiert werden:

- Bauarbeiten außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten durchführen
- Bauarbeiten zeitlich und räumlich abschnittsweise vornehmen
- Bauabschnitte gegenüber empfindlichen Bereichen abschirmen
- Ausflughöffnungen vom Baugerüst und Schutznetz freihalten
- Quartiere erhalten und nach Möglichkeit optimieren
- Ersatzquartiere schaffen

Artenschutzfachliche Baubegleitung

Zur fachgerechten Umsetzung von Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sollte bei größeren Sanierungsmaßnahmen eine artenschutzfachliche Baubegleitung beauftragt werden. So können auch praktische Fragen kurzfristig zwischen Artenschutzberater*in, Handwerkern, Bauleitung und ggf. Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Einbeziehung von Kirchenmitgliedern

Es ist ratsam, Messner*in, Gemeindeferent*in, das Gemeindeteam u.a. Aktive in der Kirchengemeinde vor Ort zu informieren, ihnen den Sanierungsbedarf und die Maßnahmen zu zeigen und sie ggf. in einzelne Arbeitsschritte einzubeziehen, z.B. beim Aufhängen und Kontrollieren von Nisthilfen. So können Menschen gewonnen werden, sich für die fliegenden Mitgeschöpfe im Kirchturm oder Kirchen-Dachstuhl einzusetzen und die Vogel- und Fledermausquartiere künftig zu betreuen.

Öffentlichkeitsarbeit

Es ist sinnvoll, die Kirchengemeinde regelmäßig über die Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Mitgeschöpfe zu informieren.

Freiwillige Artenhilfsmaßnahmen

Häufig sind Baumaßnahmen der beste Zeitpunkt, um auch auf freiwilliger Basis Lebensräume für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten in Kirchengebäuden zu schaffen oder zu verbessern, weil solche Maßnahmen dann mit dem geringsten Zusatzaufwand umgesetzt werden können, v.a. weil ein Gerüst und Handwerker zur Verfügung stehen. So kann eine Gemeinde einen aktiven Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung und der Mitgeschöpfe leisten.

Grundsätzlich:

Je früher diese Arbeitsschritte im Planungsprozess durchgeführt werden, umso leichter lassen sich notwendige Artenschutzmaßnahmen in den Bauablauf einplanen. Ansonsten drohen kostspielige Umplanungen, zeitliche Verzögerungen oder im ungünstigsten Fall ein Baustopp.

Autor:

Im Auftrag der Stabsstelle Schöpfung und Umwelt:

Matthias Hollerbach, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung,
79194 Gundelfingen

Ausgewertete Quellen:

- eigene Erfahrungen als Naturschutzfachkraft der Unteren Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald
- Faltblatt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald „Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden“, an dem ich selber mitgewirkt habe : https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/site/Breisgau-Hochschwarzwald-ROOT/get/documents_E826984275/breisgau-hochschwarzwald/Dateien/Dokumente/Dezernat4/Naturschutz/20220912%20Artenschutz%20am%20Haus.pdf
- Artenschutz-Flyer der Stadt Freiburg“Artenschutz bei Sanierung und Abriss von Gebäuden - Leitfaden für Bauherrinnen und Bauherren“, (siehe unter https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-347004647/1449146/2018_04_Artenschutzflyer.pdf)
- Umweltportal der Erzdiözese Freiburg: <https://umwelt.ebfr.de/themen/natur-vielfalt/lebendige-vielfalt-an-kirchen/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) 2022: "Mehr Lebensraum für das Graue Langohr - ein Leitfaden zur Flurbereicherung"
- Internetseite <https://www.naturgeflatter.de/graues-langohr-1/>
- Internet-Plattform Artenschutz am Haus: <https://www.artenschutz-am-haus.de/>